

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1 Vertragsabschluss

Sämtliche Lieferungen werden aufgrund dieser Bedingungen ausgeführt. Sie haben auch dann Gültigkeit, wenn der Einzelauftrag nicht bestätigt wurde. Anderslautende Einkaufsbedingungen des Auftraggebers haben nur Gültigkeit, wenn und soweit sie von uns schriftlich anerkannt worden sind. Änderungen des Liefervertrags bedürfen der Schriftform. Sämtliche Angebote sind freibleibend und gelten erst nach schriftlicher Bestätigung.

2 Preise

Die Angebotspreise sind Tagespreise. Bei Kostenerhöhungen bleibt eine Preiskorrektur vorbehalten, die auf Veranlassung des Auftraggebers gefertigt bzw. geleistet wurden, werden auch dann berechnet, wenn nachfolgend kein Auftrag erteilt wird.

3 Prüfung

Die von uns hergestellten Fertigwaren sind bezüglich aller für die Verwendung des Packmittels wesentlichen und geförderten Eigenschaften zu prüfen. Der Auftraggeber hat die Unterlagen zum Zeichen seiner Einwilligung unterschrieben zurückzusenden. Sind Berichtigungen erforderlich, so müssen diese von dem Auftraggeber deutlich kenntlich gemacht werden. Zur Überprüfung etwaiger Schutzrechte Dritter sind wir nicht verpflichtet. Im Verletzungsfall muß uns der Auftraggeber von etwaigen Forderungen Dritter freihalten.

4 Aufbewahrungspflicht

Für vom Auftraggeber gelieferte Fertigwaren oder sonstige zur Verfügung gestellte Gegenstände endet unsere Aufbewahrungspflicht 6 Monate nach dem letzten mit den Fertigwaren bzw. Gegenständen gefertigten Auftrag.

5 Lieferung

Lieferungen erfolgen ab Werk, außer es ist schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen worden. Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10% sind zulässig. Von uns bestätigte Lieferfristen werden nach Möglichkeit eingehalten. Abweichungen von diesen Lieferfristen begründen keine Ersatzansprüche.

Betriebs einschränkungen, Betriebsstillegungen, Maschinenausfall, Mangel an Roh- und Hilfsstoffen oder andere Notstände, welche einen Ausfall oder Verringerung unserer Produktion zur Folge haben, gelten als höhere Gewalt.

Wir haben das Recht, unseren Firmentext unser Firmenlogo oder unsere Betriebsnummer nach Maßgabe entsprechender Übungen und Vorschriften auf Lieferungen aller Art anzubringen.

6 Palettierung

Erfolgt die Lieferung auf Paletten hat der Auftraggeber Zug um Zug die gleiche Zahl gleichwertiger Paletten zurückzugeben. Nicht oder beschädigt zurückgegebene Paletten werden in Rechnung gestellt.

7 Abnahmevertrag

Lehnt es der Auftraggeber ab, die Waren ganz oder teilweise zum vereinbarten Liefertermin abzunehmen, so kann der Auftragnehmer entweder Erfüllung der Verträge verlangen oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung fordern.

8 Beanstandungen

a) Die gelieferte Ware ist unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen. Beanstandungen sind sofort anzuzeigen und können nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens innerhalb von 8 Werktagen nach Eintreffen der Ware schriftlich erfolgen.

b) Versteckte Mängel sind innerhalb von 6 Werktagen nach ihrer Entdeckung anzuzeigen. In diesem Fall erlischt das Rückrecht zwei Monate nach Eintreffen der Ware.

c) Im Falle einer berechtigten Beanstandung liefern wir nach unserer Wahl Ersatz oder leisten entsprechende Gutschrift. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, dass derartige Ansprüche auf Grund gesetzlicher Bestimmungen unabdingbar sind.

9 Haftung

Für Eigenschaften einer Verpackung im Hinblick auf ihre Brauchbarkeit für einen bestimmten nicht aus dem Liefervertrag ersichtlichen Verwendungszweck haften wir nur bei entsprechender schriftlicher Zusicherung.

10 Zahlung

Die genannten Preise sind Nettopreise. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird zusätzlich in Rechnung gestellt. Soweit Wechsel vereinbarungsgemäß in Zahlung gegeben werden, müssen als diskontfähig sein. Sämtliche damit in Zusammenhang stehenden Kosten und Spesen sind vom Auftraggeber zu tragen. Wechselzahlungen berechtigen nicht zum Skontoabzug. Bei Zahlungsverzug werden dem Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 5% über Bundesbankdiskontsatz zuzüglich Mehrwertsteuer berechnet. Bei Zahlungsrückstand oder bei anderen Anzeichen einer Zahlungsgefährdung kann der Auftragnehmer die ausgeführte Lieferung sofortige Zahlung oder die Stellung von Sicherheiten verlangen. Im vorgenannten Fall ist der Auftragnehmer zu keiner weiteren Lieferung aus einem laufenden Vertrag verpflichtet und kann Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

11 Eigentumsvorbehalt

a) Die gelieferte Ware bleibt bis Zahlung sämtlicher Forderungen gegen den Auftraggeber aus der gesamten Geschäftsverbindung Eigentum von LIS. Der Auftraggeber ist berechtigt, über die Ware im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges zu verfügen. Jede andere Verfügung, insbesondere eine Verpfändung, Sicherungseignung, Überlassung im Tauschwege oder eine Verfügung im Wege des Factoring ist unzulässig.

b) Der Auftraggeber tritt hiermit die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware zustehenden Forderungen gegen Dritte zur Sicherung an uns bis zur vollständigen Bezahlung gem Ziffer a) ab. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit Fabrikaten anderer Unternehmen veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware.

c) Bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Vorbehaltsware mit den Waren Dritter erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte dieser verarbeiteten Ware.

d) Bei Zahlungen die gegen Übersendung eines von uns ausgeteilten und vom Käufer akzeptierten Wechsels erfolgen, bleiben unsere Eigentumsvorbehalte bis zur Wechseleinlösung aufrechterhalten.

e) Der Auftraggeber ist verpflichtet, allen Zugriffen Dritter auf das Sicherungsgut mit Hinweis auf unsere Rechte zu widersprechen und uns von diesen Zugriffen unverzüglich zu benachrichtigen.

f) Stanzwerkzeuge und andere Gegenstände die von uns hergestellt oder in unserem Auftrag hergestellt wurden, verbleiben auch dann in unserem Eigentum, wenn sie dem Auftraggeber ganz oder teilweise in Rechnung gestellt wurden. Eine Herausgabepflicht besteht nicht.

g) Übersteigt der Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 20%, so werden wir auf Verlangen des Auftraggebers insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl freigegeben.

12 Urheberrecht

Das Urheberrecht und das Recht zur Vervielfältigung und sonstiger Verwendung an von uns gelieferten Entwürfen, Skizzen und Ausführungsunterlagen steht uns zu, auch wenn der Auftrag nicht erteilt wird.

13 Wirksamkeitsklausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen soll den übrigen Inhalt der Verkaufs- und Lieferungsbedingungen nicht berühren.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Lübeck. Gerichtsstand nach unserer Wahl Lübeck oder Gerichtsstand des Auftraggebers.